

Handlungsschritte bei festgestellter Gefährdung

auf Grundlage der Tabelle zur Situationseinschätzung (Vordruck 2) in Verbindung mit den entsprechenden Erläuterungen (Vordruck 2a)

Gefährdungsstufe A

Gefährdungsstufe A liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche in einer Situation angetroffen werden, die als akut oder unmittelbar physisch und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohlich zu bezeichnen ist.

Diese Situation liegt dann vor, wenn in der Tabelle zur Situationseinschätzung (Vordruck 2) pro Kind/pro Jugendlichen

- **einmal die Wertung 3**
- **oder mehr als neunmal die Wertung 2**

vorgenommen wurde.

Handlungsschritte:

Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist eine Inobhutnahme/Herausnahme erforderlich.

Äußern die vor Ort angetroffenen Personensorgeberechtigten oder andere für die Erziehung Verantwortlichen die Bereitschaft, den Anlass der Misshandlung zu beseitigen, d.h. die notwendigen Veränderungen vorzunehmen und mit dem KSD zusammenzuarbeiten, entscheiden die beiden Fachkräfte ob die signalisierte Bereitschaft und das Potential realistisch und ausreichend erscheinen. Wird dieses von den Fachkräften bejaht, ist wie folgt zu verfahren:

Vor Ort werden Absprachen über Aufträge und notwendige Veränderungen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung getroffen. Ferner werden Vereinbarungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Kontrolle und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese werden vor Ort schriftlich dokumentiert und von den Beteiligten unterzeichnet.

Zum vereinbarten Kontrollzeitpunkt wird ein Ortstermin mit zwei Fachkräften zur Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durchgeführt. Das Ergebnis des 2. Ortstermins wird schriftlich dokumentiert.

Die zuständige Fachkraft entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Begründung der Entscheidung wird ebenfalls dokumentiert.

Sollten die Vereinbarungen nicht eingehalten worden sein, ist/sind das Kind/die Kinder in Obhut zu nehmen, da von einer weiteren Kindeswohlgefährdung auszugehen ist.

Sollte keine Bereitschaft der Personensorgeberechtigten oder anderen für die Erziehung Verantwortlichen zur Kooperation oder haben die Fachkräfte entschieden, dass die signalisierte Bereitschaft zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichend ist, ist eine Inobhutnahme erforderlich.

Gefährdungsstufe B

Gefährdungsstufe B liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche in einer Situation angetroffen werden, die mittelfristig als physisch und/oder psychisch schädigend zu bezeichnen ist.

Diese Situation liegt dann vor, wenn in der Tabelle zur Situationseinschätzung (Vordruck 2) pro Kind/pro Jugendlichenem

- **mehr als drei- bis neunmal die Wertung 2**
- **oder mehr als neunmal die Wertung 1**

vorgenommen wurde.

Handlungsschritte:

Äußern die vor Ort angetroffenen Personensorgeberechtigten oder andere für die Erziehung Verantwortlichen die Bereitschaft, den Anlass der Misshandlung zu beseitigen, d.h. die notwendigen Veränderungen vorzunehmen und mit dem KSD zusammenzuarbeiten, entscheiden die beiden Fachkräfte ob die signalisierte Bereitschaft und das Potential realistisch und ausreichend erscheinen. Wird dieses von den Fachkräften bejaht, ist wie folgt zu verfahren:

Vor Ort werden Absprachen über Aufträge und notwendige Veränderungen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung getroffen. Ferner werden Vereinbarungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Kontrolle und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese werden vor Ort schriftlich dokumentiert und von den Beteiligten unterzeichnet.

Zum vereinbarten Kontrollzeitpunkt wird ein Ortstermin mit zwei Fachkräften zur Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durchgeführt. Das Ergebnis des 2. Ortstermins wird schriftlich dokumentiert.

Die zuständige Fachkraft entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Begründung der Entscheidung wird ebenfalls dokumentiert.

Ist die Familie nicht ausreichend zur Zusammenarbeit bereit (z. B. zur Einleitung einer Hilfe zur Erziehung) und kann die Gefährdung für das Kind nicht abgewendet werden, ist innerhalb von 14 Tagen das Familiengericht gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII einzuschalten.

Gefährdungsstufe C

Gefährdungsstufe C liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche in einer Situation angetroffen werden, die auf eine unzureichende Förderung schließen lässt.

Diese Situation liegt dann vor, wenn in der Tabelle zur Situationseinschätzung (Vordruck 2) pro Kind/pro Jugendlichenem

- **weniger als dreimal die Wertung 2**
- **oder mehr als drei- aber unter neunmal die Wertung 1**

vorgenommen wurde.

Handlungsschritte:

Die fallzuständige Fachkraft bietet Beratung, gegebenenfalls Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII (HzE) an. Eine Überprüfung findet spätestens nach 3 Monaten statt.